



An die Mitglieder
des Kantonsrates

2. April 2014 / Igu

1500.162

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 2. April 2014

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag für eine Totalrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) zuhanden der 1. Lesung des Kantonsrats vom 12. Mai 2014. An seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 hat der Kantonsrat eine Kommission zur Vorberatung dieses Geschäfts gewählt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Konrad Meier, Herisau, FDP.Die Liberalen (Präsident)
- Ernst Alder, Schwellbrunn, SVP
- Katrin Alder, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Johanna Federer, Herisau, SP
- Peter Gut, Walzenhausen, pu
- Ursula Rütsche, Herisau, CVP/EVP
- Jürg Solenthaler, Wald, pu



2. Arbeit der Kommission

Die Kommission traf sich zu insgesamt vier Sitzungen. An ihrer konstituierenden Sitzung bestimmte sie Jürg Solenthaler, Wald, zu ihrem Vizepräsidenten. Das Aktuariat bestellte die PK mit Lukas Gunzenreiner, Departementssekretär Volks- und Landwirtschaftsdepartement. Die Kommission lud Landamman Marianne Koller-Bohl als Vertreterin des Regierungsrats sowie Kantonstierarzt Sascha Quaile und Kurt Lutz, Chef der Regional- und Verkehrspolizei zu ihrer ersten Sitzung ein und gab ihnen Gelegenheit, das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats bzw. aus fachlicher Sicht zu erläutern. Gleichzeitig bot sich den Mitgliedern der Kommission die Möglichkeit, unmittelbare Fragen an die eingeladenen Personen zu richten. In der Folge tagte die Kommission ohne Beisein der Regierungsvertreterin. An der zweiten und dritten Sitzung stand Kantonstierarzt Sascha Quaile für Fragen und Antworten zur Verfügung.

Die Kommission widmete die erste Sitzung der Einführung in die Gesetzesvorlage sowie verschiedenen fachlichen Aspekten. Zudem führt die Kommission die Eintretensdebatte. An der zweiten und dritten Sitzung beriet die Kommission die Vorlage im Detail unter Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. In der Schlussitzung vom 2. April 2014 verabschiedete die Kommission schliesslich ihren Bericht mit Antrag. Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Januar 2014 (Aktuariat)
- Entwurf Totalrevision Hundegesetz (Aktuariat)
- Vernehmlassungsantworten (Aktuariat)
- Auswertungsbericht Vernehmlassungen (Aktuariat)
- Präsentation „Totalrevision Hundegesetz“ für die Kommission vom 5. Februar 2014 (Aktuariat)
- Tabelle Einnahmen/Ausgaben Hundewesen (Jürg Solenthaler, Aktuariat)
- Vergleich altes/neues Recht (Aktuariat)
- Überlegungen betreffend Aufgabenverteilung Gemeinden/Kanton (Jürg Solenthaler)
- Interkantonaler Rechtsvergleich betreffend Vollzug und Steuerertrag (Johanna Federer)
- Interkantonaler Rechtsvergleich betreffend Zuständigkeiten Kanton und Gemeinden (Aktuariat)
- Vergleich betreffend Kosten und Einnahmen zwischen der RR- und der PK-Fassung (Aktuariat)
- Tabelle Anzahl Meldungen/Kontrollen SKN (Veterinäramt)
- kommunales An- und Abmeldeformular für Hundekontrolle (am Beispiel von Liestal)
- Richtlinie „Der landwirtschaftliche Hofhund“, 1997 (Verwaltungspolizei)

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich grossmehrheitlich für Eintreten aus. Insbesondere kann sie den Argumenten des Regierungsrats für eine Totalrevision grossmehrheitlich zustimmen. Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1969 ist zu einem Teil veraltet und nicht mehr zeitgemäss, zu einem anderen Teil sind zahlreiche Bestimmungen mit Gesetzesrang in der Verordnung geregelt resp. zahlreiche Bestimmungen mit Verordnungsrang im Gesetz. Die Kommission konnte sich überzeugen, dass der regierungsrätliche Vorschlag zum einen dem präventiven Gedanken in der Hundehaltung mehr Gewicht verleiht und zum anderen die repressiven Bestimmungen verstärkt, indem die Halterinnen und Halter stärker in die Verantwortung genommen werden, ohne aber unverhältnis-



mässig in die persönliche Freiheit einzugreifen. Die Kommission begrüsst daher die liberale Grundstimmung des regierungsrätlichen Entwurfs. Sie teilt insbesondere auch die Haltung des Regierungsrats, auf Rasseverbote oder Halterbewilligungen zu verzichten und erachtet die entsprechenden Ausführungen im Bericht und Antrag für nachvollziehbar und zutreffend. Schliesslich führt das neue Hundegesetz zu mehr Rechtssicherheit, da zahlreiche Vorschriften, die Rechte und Pflichten der Halterinnen und Halter tangieren, heute bloss in der Verordnung geregelt sind.

Kontrovers diskutiert hat die Kommission die aufgeworfene Frage, ob die Erhebung von Hundesteuern überhaupt noch zeitgemäss und unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit noch rechtmässig ist. Die Mehrheit der Kommission möchte nicht auf die Einnahmen aus der Hundesteuer verzichten. Die wegfallenden Einnahmen müssten zudem durch die Allgemeinheit getragen werden. Hunde verursachen – im Vergleich etwa zu Katzen – unbestritten Kosten für die öffentliche Hand, die klar dem Kreis der Hundehalterinnen und Hundehalter zuzuordnen sind.

Ein Teil der Kommission erachtet es als störend, dass der Regierungsrat auf die 1. Lesung hin keinen Verordnungsentwurf vorlegt. Dies erschwert die Vorberatung der Vorlage.

2. Detailberatung

Die Kommission hat die einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten vorberaten. Insgesamt stellt die Kommission mit dem Regierungsrat fest, dass der regierungsrätliche Gesetzesentwurf im Grossen und Ganzen Unterstützung findet. Zur Hauptsache umstritten ist die vorgeschlagene Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Insbesondere die Gemeinden haben sich im Rahmen der Vernehmlassung mehrheitlich für die Führung der Hundekontrolle und die Erhebung der Hundesteuer durch den Kanton ausgesprochen.

a) Unbestrittene Artikel ohne Kommentare der PK

Folgende Bestimmungen finden die einstimmige Unterstützung der Kommission. Sie geben auch keinen Anlass zu Bemerkungen seitens der Kommission: Art. 1, Art. 4, Art. 7, Art. 10, Art. 16, Art. 18, Art. 23.

b) Zuständigkeiten, Art. 2 (Gemeinden) und 3 (Kanton)

Zahlreiche Gemeinden und verschiedene weitere Vernehmlassende haben sich gegen die Führung der Hundekontrolle sowie die Erhebung der Hundesteuer durch die Gemeinden ausgesprochen. Die Kommission teilt diese Haltung grossmehrheitlich. Die Kommission ist überzeugt, dass ein einheitlicher Vollzug durch eine kantonale Stelle effizienter und effektiver erfolgen kann, als wenn diese Aufgaben neu durch 20 verschiedene kommunale Stellen vollzogen werden. Nach heutiger Praxis ist die Hundekontrolle und Hundesteuererhebung bereits beim Kanton (Kantonspolizei) angesiedelt. Der Vorschlag des Regierungsrats, diese Aufgaben den Gemeinden zu übertragen, widerspricht daher den gegenwärtigen Regionalisierungstendenzen im Kanton. Weil die Hunde zukünftig nicht mehr auf den Polizeiposten vorgeführt werden müssen („lösen“), spricht auch nichts gegen eine zentrale Steuererhebung etwa analog zur Strassenverkehrssteuer. Schliesslich sticht auch das vom Regierungsrat ins Feld geführte Argument der „Bürgernähe“ nicht, da auch andere Bereiche, z.B. das Passwesen, kantonalisiert sind.



Die Kommission ist weiter klar der Ansicht, dass die heutige Praxis betreffend Umsetzung der Hundekontrolle und Hundesteuer grundsätzlich gut funktioniert; dies im Bewusstsein, dass das geltende Recht anders formuliert ist. Unbestritten war demnach auch, dass die Gemeinden für ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zu sorgen haben und wie bis anhin für streunende Hunde zuständig sein sollen.

An den heute praktizierten Zuständigkeiten im Bereich der Hundewesens soll nichts geändert werden, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die einschränkende Massnahmen, die neu von den Gemeinden an den Kanton übergeht. Eine Professionalisierung macht hier unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und der Prävention Sinn. Dies im Bewusstsein, dass eine Professionalisierung in diesem Bereich tendenziell zu höheren Vollzugskosten führt; ein Teil dieser Kosten kann aber direkt den Halterinnen und Halter überwälzt werden (vgl. Art. 18). Mit der Konzentration der Aufgaben im Bereich des Tierschutzes und der verhaltensauffälligen Hunde bei der gleichen kantonalen Behörde (Veterinäramt) sind auch Synergien möglich.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
Art. 2	
² Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben: a) Führung der Hundekontrolle; b) Erhebung der Hundesteuer; c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet; d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.	² Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben: a) Führung der Hundekontrolle; b) Erhebung der Hundesteuer; c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet; d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.
Art. 3	
¹ Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben: a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung; b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung; c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen.	¹ Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben: a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung; b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung; c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen; d) Führung der Hundekontrolle; e) Erhebung der Hundesteuer.

c) Prävention (Art. 5)

Der Präventionsartikel sorgte in der Kommission für längere Diskussionen. Umstritten war insbesondere die Frage, ob Art. 5 als zwingende Bestimmung („Muss-Bestimmung“) auszugestaltet sei. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, dass Prävention primär mittels aktiver Kommunikation und Aufklärung betrieben werden muss. Dafür ist eine „Kann-Formulierung“ nicht ausreichend. Die Mehrheit folgte jedoch dem regierungsrätlichen Vorschlag. Auch ein Antrag auf Streichung des Artikels fand in der Kommission keine Stütze und wurde grossmehrheitlich abgelehnt.



d) Allgemeine Pflichten (Art. 6)

Die Kommission unterstützt den regierungsrätlichen Vorschlag einstimmig. Thematisiert wurde einzig die relativ „vage“ Formulierung „nicht belästigen“ in Art. 6 Abs. 1 lit. a. „Belästigen“ liegt nach der Meinung der Kommission etwa dann vor, wenn ein Hund bei Dritten hinaufspringt, was bei grossen Hunden sehr unangenehm sein kann. Zu „belästigen“ gehören aber auch übermässiges Gebell und Geheul.

e) Leinen- und Maulkorbpflichten (Art. 8)

Die im regierungsrätlichen Vorschlag aufgeführten Orte, an denen Hunde an die Leine zu nehmen sind, waren in der Kommission unbestritten. Diese Bestimmung hat neben weiteren Regelungen wie z.B. den allgemeinen Halterpflichten oder den Strafbestimmungen ausgeprägten präventiven Charakter. Unterstützung fand in der Kommission auch die Pflicht, einem bissigen Hund einen Maulkorb anzulegen. Bissige Hunde sollten nicht frei laufen gelassen werden. Der Maulkorb ist einerseits Warnzeichen und dient andererseits als präventiver Schutz.

Zu Diskussionen Anlass gab in der Kommission einzig die vom Regierungsrat nicht in den Entwurf aufgenommene Pflicht, Hunde entlang und im Wald an der Leine zu führen. Für die Kommission wäre eine solche Leinenpflicht unverhältnismässig. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, den Hund jederzeit unter seiner wirksamen Kontrolle zu haben, sei dies durch Kommando oder durch das An-die-Leine-Nehmen (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b).

f) Zutrittsverbot (Art. 9)

Die Möglichkeit, dass die Gemeinden Zutrittsverbote erlassen und weitere Orte bezeichnen können, an denen Hunde an der Leine zu führen sind, wird durch die Kommission unterstützt. Im Vordergrund steht die Möglichkeit, an sensiblen Orten wie z.B. in einem Verwaltungsgebäude, im Freibad oder auf dem Friedhof, weitergehende Vorschriften zu erlassen.

g) Haftpflichtversicherung (Art. 11)

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats einstimmig. Die Kommission erachtet es als verhältnismässig, die Versicherungspolice nicht systematisch zu überprüfen, sondern nur im Einzelfall auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörden hin (vgl. Art. 11 Abs. 3).

h) Herdenschutzhunde (Art. 12)

Nach der Kommission wird die Problematik mit den sich ausbreitenden Grossraubtieren Wolf und Bär mittelfristig an Bedeutung gewinnen. Ein „Herdenschutzhundeartikel“ wird daher ausdrücklich begrüsst. Vor diesem Hintergrund genügt jedoch nach Ansicht der Kommission eine blosser Meldung an die Gemeinden nicht. Nach dem grossmehrheitlich gefällten Vorschlag der Kommission soll der Einsatz eines Herdenschutzhundes daher bewilligungspflichtig sein (Abs. 1). Abs. 2 wird nach einstimmigem Vorschlag der Kommission präzisiert, indem die Informationspflicht im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden nicht nur an Wanderwegen, sondern auch an (öffentlichen) Fusswegen gelten soll. Was unter einem Herdenschutzhund genau zu verstehen ist, muss nach Ansicht der Kommission in der Verordnung näher geregelt werden.



Antrag Regierungsrat	Antrag PK
¹ Die Halterin oder der Halter meldet den Einsatz eines Herdenschutzhundes den betroffenen Gemeinden.	¹ Die Halterin oder der Halter <u>beantragt</u> den Einsatz eines Herdenschutzhundes bei den betroffenen Gemeinden.
² Die Halterin oder der Halter informiert an den Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber den Hunden.	² Die Halterin oder der Halter informiert an den <u>Fuss- und Wanderwegen</u> , die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber den Hunden.

i) Kennzeichnung und Registrierung (Art. 13)

Die Kommission möchte betonen, dass ein kostenloser Zugang der Gemeinden zur ANIS-Datenbank in jedem Fall, d.h. unabhängig von der getroffenen Zuständigkeitsregelung im Bereich der Hundekontrolle, zweckmässig und notwendig ist (vgl. Art. 13 Abs. 3).

j) Hundekontrolle; Meldepflicht (Art. 14)

Die Hundekontrolle, d.h. die Überprüfung der Hundedaten und der Daten der Hundehalter auf Vollständigkeit und Aktualität hin und – im Falle der Feststellung von fehlerhaften oder nicht gemeldeten Daten – die damit verbundene Aufforderung an die Hundehalter, entsprechende Meldung an die ANIS-Datenbank zu machen, war in der Kommission im Grundsatz unbestritten. Ebenfalls steht die Kommission hinter dem präventiven Gedanken, die Sachkundenachweise periodisch und aktiv zu kontrollieren.

Kontrovers diskutiert wurde hingegen die in Art. 14 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Hundekontrolle stipulierten Meldepflichten. Die Kommission unterstützt grossmehrheitlich den regierungsrätlichen Vorschlag, zur Führung der Hundekontrolle verschiedene Vorgänge (Abs. 1 lit. a-e) der für die Hundekontrolle zuständigen Behörde zu melden. Art. 14 Abs. 1 nimmt die Halterinnen und Halter im Sinne einer Bringschuld in die Pflicht. Für die zuständige Behörde ist es für einen effizienten Vollzug wichtig, von den Halterinnen und Halter direkt zu erfahren, ob diese einen neuen Hund angeschafft haben (Anmeldung) (Abs. 1 lit. a), einen Hund abgegeben haben (Abs. 1 lit. b) oder ein Hund gestorben ist (Abs. 1 lit. c) (Abmeldung) oder wenn die Adresse der Halterin oder des Halters geändert hat (Abs. 1 lit. e). Insbesondere im Wissen darum, dass viele Halterinnen und Halter ihrer Registrierungspflicht nach der Tierseuchengesetzgebung nicht nachkommen (Meldungen an Datenbank ANIS) – etwa weil sie schlecht informiert sind, die Meldung vergessen haben oder bewusst unterlassen – erleichtern die Meldepflichten nach Art. 14 Abs. 1 den zuständigen Behörden die Führung der Hundekontrolle und damit auch die Erhebung der Hundesteuern massgeblich. Die Kommission ist sich bewusst, dass damit zum heutigen Zeitpunkt noch gewisse Doppelspurigkeiten verbunden sein können. Im schweizweiten Vergleich kennen aber alle Kantone analoge Meldepflichten, selbst die kantonalen Hundegesetze neueren Datums. Für die Kommissionsminderheit ist demgegenüber die Notwendigkeit einer „doppelten“ Meldung – einmal an die ANIS-Datenbank und einmal an die für die Hundekontrolle zuständige Behörde – fraglich.

Die Kommission erwartet, dass sich der Kanton im Rahmen der Weiterentwicklung der ANIS-Datenbank für möglichst schlanke und effiziente Prozesse einsetzt. Für die Kommission ist es zudem ein Anliegen, dass zukünftig möglichst viele Meldungen per Internet/eGovernment erfolgen.



Weil der Kanton für die Führung der Hundekontrolle und die Erhebung der Hundesteuer zuständig sein soll (vgl. Art. 2 und 3), beantragt die Kommission konsequenterweise, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend zu ändern („zuständige kantonale Stelle“ statt „Wohnsitzgemeinde“).

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
¹ Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin und der Halter innerhalb von 14 Tagen der Wohnsitz-gemeinde:	¹ Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin und der Halter innerhalb von 14 Tagen der <u>zuständi-gen kantonalen Stelle</u> : ...
² Der Regierungsrat bezeichnet die der zuständigen Gemeindebehörde vorzulegenden Dokumente.	² Der Regierungsrat bezeichnet die der zuständigen <u>kantonalen Stelle</u> vorzulegenden Dokumente.

k) Einschränkungen der Hundehaltung (Art. 15)

Die Kommission steht einstimmig hinter dem regierungsrätlichen Vorschlag, die Anordnung von einschränken-den Massnahmen in der Hundehaltung zu professionalisieren und damit zu kantonalisieren. Der Kanton über-nimmt damit eine aufwändige Aufgabe neu von den Gemeinden, was sich nach Ansicht der Kommission im Einnahmeverteilungsschlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend auswirken muss (vgl. Art. 21 Abs. 2).

l) Streunende und herrenlose Hunde (Art. 17)

Art. 17 war in der Kommission im Grundsatz unbestritten. Die Kommission unterstützt einstimmig den Vor-schlag des Regierungsrats, dass die Gemeinden – wie bereits heute – für das Einfangen und Unterbringen streunender Hunde zuständig sind. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinden solche Hunde selber einfangen und unterbringen müssen. Wie bis anhin fungiert die für solche Tätigkeiten ausgerüstete Kantonspolizei als Hilfsperson der Gemeinden.

Im Sinne einer Präzisierung spricht sich die Kommission einstimmig dafür aus, Abs. 3 sprachlich zu verbessern („definitive“ Unterbringung). Ebenfalls einstimmig beantragt die Kommission, den sprachlichen Verweis in Abs. 4 betreffend der Möglichkeit, einen Hund als „letzte Massnahme“ einschläfern zu lassen, zu streichen. Wenn ein Hund während zwei Monaten nirgends definitiv untergebracht werden kann, ist es nur logisch, dass der Hund als letztes Mittel eingeschläfert werden kann. Ein ausdrückliches Nennen dieser „ultima ratio“ ist dafür nicht erforderlich.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
³ Lässt sich der Hund nach zwei Monaten nirgends unterbringen, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen. Sie kann den Hund als letzte Massnahme einschläfern lassen.	³ Lässt sich für den Hund nach zwei Monaten nir-gends <u>definitiv</u> unterbringen, entscheidet die Ge-meinde über das weitere Vorgehen. Sie kann den Hund als letzte Massnahme einschläfern lassen.



m) Hundesteuer, Grundsätze (Art. 19)

Eingehend diskutiert hat die Kommission Art. 19 Abs. 4. Für die Kommissionsminderheit handelt es sich beim doppelten Steuersatz um eine ungerechtfertigte Strafsteuer. Der zweite Hund verursacht nach der Minderheitsmeinung nicht mehr Kosten für die öffentliche Hand als der erste; sie erachtet den doppelten Steuersatz unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit daher als problematisch. Die Mehrheit folgte jedoch dem Vorschlag des Regierungsrats und damit dem Standpunkt, die Anzahl Hunde im Kanton zu begrenzen und den bei der Haltung von mehreren Hunden verbundenen Problemen (Stichwort Lärm, Rudelverhalten, schlechtere Kontrolle) regulierend zu begegnen. Einstimmig schlägt die Kommission hingegen vor, Art. 19 Abs. 4 sprachlich zu präzisieren („doppelte Hundesteuer“ statt „doppelter Steuersatz“) sowie inhaltlich zu verbessern, indem für die „doppelte Hundesteuer“ nicht die Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde massgeblich sind, sondern die Anzahl Hunde pro Halterin oder Halter. Dies vereinfacht die Steuererhebung, da die in einem *Haushalt* gehaltenen Hunde nicht bekannt sind.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
⁴ Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, gilt ab dem zweiten Hund der doppelte Steuersatz.	⁴ <u>Hält eine Halterin oder ein Halter mehrere Hunde, gilt ab dem zweiten Hund jeweils die doppelte Hundesteuer.</u>

Der Antrag, landwirtschaftliche Hofhunde steuerlich zu begünstigen und wie nach geltendem Recht mit dem halben Steuersatz zu besteuern, wurde in der Kommission nach kontroverser Diskussion abgelehnt. Nach der Kommissionsmehrheit verursacht ein landwirtschaftlicher Hofhund nicht weniger Kosten für die öffentliche Hand als ein „normaler“ Hund; im Gegenteil zeigen sich in der Praxis häufig Probleme mit unbeaufsichtigten und freilaufenden Hofhunden. Eine Minderheit der Kommission geht hingegen davon aus, dass Hofhunde ausserhalb des eigenen Grundstückes weniger Verschmutzung verursachen, was einen Rabatt rechtfertigt.

n) Steuerbefreiung (Art. 20)

Kontrovers diskutiert hat die Kommission die Frage, ob Nutzhunde mit besonderen Funktionen (z.B. Polizeihunde, Blindenführhunde, Rettungshunde etc.) von der Hundesteuer ausgenommen werden sollen. Entgegen des Vorschlags des Regierungsrats schlägt die Kommission grossmehrheitlich vor, Art. 20 Abs. 1 lit. a ersatzlos zu streichen. Der Begriff des „Nutzhundes“ ist unklar und die Auflistung der Nutzhunde im regierungsrätlichen Bericht und Antrag ist willkürlich. Zum anderen ist es etwa bei Polizeihunden Sache des Arbeitgebers, eine finanzielle Entschädigung für Hundeführer zu bezahlen, und nicht des Hundegesetzes.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für: a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen; b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist; c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.	¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für: a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen; b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist; c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.



o) Steuerempfänger (Art. 21)

Da die Führung der Hundekontrolle und die Erhebung der Hundesteuer nach dem Vorschlag der Kommission auf den Kanton übergeht, sind die Einnahmen aus der Hundesteuer neu auf Kanton und Gemeinden zu verteilen. Die Kommission erachtet einen Einnahmeverteilschlüssel im Verhältnis 50:50 als angemessen. Damit verbleiben dem Kanton nach der Einnahmen- und Ausgabenberechnung in der Beilage (Beilage 2) ausreichend finanzielle Mittel, um die umfangreichen Aufgaben im Hundewesen zu erfüllen. Für den Kantonshaushalt sollen aus der geänderten Aufgabenverteilung keine Mehrkosten entstehen. Einen Verteilschlüssel, der die Gemeinden mit 60 % und den Kanton mit 40 % an den Hundesteuereinnahmen partizipieren lässt, hat die Kommission grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
¹ Der Steuerertrag fällt jener Gemeinde zu, in der der Hund gehalten wird.	¹ Der Steuerertrag fällt <u>dem Kanton</u> zu.
² Die Gemeinden entrichten dem Kanton je steuerpflichtigen Hund einen Drittel der erhobenen Abgabe.	² <u>Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 50 Prozent</u> der erhobenen Abgabe.

Schliesslich hat die Kommission die Frage der Zweckbindung der Hundesteuer thematisiert. Sie ist einhellig der Ansicht, dass von einer Zweckbindung der Einnahmen aus der Hundesteuer abzusehen ist. Sie geht aber davon aus, dass diese Erträge ohnehin für die Belange des Hundewesens verwendet werden.

p) Strafbestimmungen (Art. 22)

Die (fahrlässige oder vorsätzliche) Zuwiderhandlung gegen die Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht nach dem Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) wird zwar bereits von Bundesrechts wegen mit Busse geahndet (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. a TSG). Dennoch schlägt die Kommission der Vollständigkeit halber einstimmig vor, auch die Zuwiderhandlung gegen Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs (Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht) unter die in Art. 22 aufgeführten strafbaren Verhalten zu subsumieren.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 Abs. 1, 12 oder 14 Abs. 1 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Hundehaltung zuwiderhandelt.	¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 Abs. 1, 12, <u>13 Abs. 1</u> oder 14 Abs. 1 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Hundehaltung zuwiderhandelt.

q) Finanzielle und personelle Auswirkungen der Anträge der PK

Die Kommission erachtet den im Übrigen gut verfassten, ausführlichen und informativen Bericht und Antrag des Regierungsrats im Bereich der finanziellen Auswirkungen als lückenhaft. Sie hat daher versucht, den Aufwand des Kantons genauer zu beziffern und zu objektivieren. Dies auch vor dem Hintergrund, die finanziellen Auswirkungen des PK-Vorschlags im Vergleich zum regierungsrätlichen Vorschlag transparent aufzuzeigen. Die Kommission ist sich dabei bewusst, dass es schwierig ist, zukünftige Einnahmen und Ausgaben genau zu



bezziffern. Die Berechnungen in der unten stehenden Tabelle beruhen denn auch auf groben Schätzungen und Annahmen des Aktuariats, des Veterinäramts und der Kantonspolizei. Nicht bekannt sind die heutigen Aufwendungen der Gemeinden im Hundewesen.

Im Vergleich zum Vorschlag des Regierungsrats ist im Vorschlag der PK der Kanton für die Hundekontrolle und die Hundesteuererhebung verantwortlich, was in diesen Bereichen (Fr. 19'500, Fr. 31'900) und bei den Informatik-Nutzungsaufwand (Fr. 10'000) entsprechend zu Mehraufwand führt. Im Übrigen unterscheidet sich der Kommissions-Vorschlag auf der Aufwandseite nicht vom regierungsrätlichen Vorschlag. Auf der Einnahmeseite sind die Einnahmen aus der Hundesteuer im Vorschlag der Kommission leicht höher, da für die heute steuerbefreiten Nutzhunde zukünftig eine Hundesteuer bezahlt werden soll. Der Mehraufwand wird durch einen tieferen Gemeindeanteil (50 % statt 67 %) kompensiert. Im Ergebnis weist der Kommissionvorschlag einen annähernd gleich hohen Nettoertrag für den Kanton im Bereich des Hundewesens aus (Fr. 58'900).

		Geltende Praxis		Entwurf Regierungsrat		Entwurf PK				
		Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)	Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)	Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)			
Hundesteuer	Anzahl Hunde	Hunde- steuer	375'700		Hunde- steuer	402'500		Hunde- steuer	404'800	
1. Hund	2610	100	261'000		100	261'000		100	261'000	
2. Hund	437	200	87'400		200	87'400		200	87'400	
Hofhund	476	50	23'800		100	47'600		100	47'600	
steuerbereit	23	0	0		0	0		100	2'300	
pauschal	65		3'500		100	6'500		100	6'500	
Gemeindeanteil		67%		250'500	67%		268'300	50%		202'400
Erhebung Hundesteuern				17'800			0			19'500
Rechnungstellung, Inkasso etc.				13'000			0			16'400
Adminstrative Fremdkosten				4'800			0			3'100
Hundekontrolle			500	37'800		2'000	23'100		2'000	55'000
Führung Hundekontrolle							0			17'900
Überprüfung Sachkundenachweise							0			14'000
Hundemarken							0			0
Massnahmen Sachkundenachweise			500	5'000		1'000	13'000		1'000	13'000
Massnahmen Kennz./Registr.						1'000	10'100		1'000	10'100
Massnahmen, Problemhunde				5'000		20'000	63'900		20'000	63'900
Rekurswesen			800	5'000		4'000	13'100		4'000	13'100
Betrieb Datenbank, Schnittstelle				4'000			0			10'000
Vollzugshilfe Streunende Hunde				8'000			8'000			8'000
Bruttoertrag/-aufwand			377'000	328'100		428'500	376'400		430'800	371'900
Nettoertrag/-aufwand			48'900			52'100			58'900	

Tabelle: Vergleich Entwurf RR/Entwurf PK betreffend Einnahmen/Ausgaben Kanton

Zusätzlich entstehen einmalige Kosten gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats in der Höhe von maximal Fr. 50'000 für ein Modul „Hundekontrolle“ in NSP und eine Schnittstelle zwischen NSP und ANIS. Vorgehen ist zudem, die Datenbank ANIS zu bereinigen, wofür Kosten von maximal Fr. 20'000 anfallen.

Auf die 2. Lesung im Kantonsrat hin erwartet die Kommission vom Regierungsrat Auskunft darüber, wie und mit welchen personellen Ressourcen der Vollzug des Hundewesens umgesetzt werden soll.



C. Antrag

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf einer Totalrevision des Hundegesetzes im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

sign. Konrad Meier / 02.04.2014

Konrad Meier, Präsident

Beilagen

Beilage 2.1 Synopse